

Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des
Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Ein-
richtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken
Vom 20. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „wenn sie“ die Worte „aufgrund einer Vorerkrankung“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Worten „Hygiene- und Schutzmaßnahmen“ die Worte „in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkstattrat“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „jeweiligen Werkstattrat“ durch die Worte „zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „einen Mund-Nasen-Schutz“ durch die Worte „eine Mund-Nasen-Bedeckung“ ersetzt.
- d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind aus behinderungsbedingten oder medizinischen Gründen zulässig“.
- e) In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „eines Mund-Nasen-Schutzes“ durch die Worte „einer Mund-Nasen-Bedeckung“ ersetzt.
- f) In Absatz 11 wird nach Satz 3 folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Letzteres gilt auch für Beschäftigte, die zur Gruppe vulnerabler Personen gehören.“
- g) Nach Absatz 11 wird folgender neue Absatz 12 eingefügt:
„(12) Für die Werkstattbeschäftigten die aufgrund einer Vorerkrankung zur Gruppe vulnerabler Personen gehören, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben, ist bei Bedarf zur Beschäftigung und Betreuung dieser Personen ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 2 nicht. Die Beförderung sowie die Beschäftigung und Betreuung dieser Personen hat getrennt von Personen, die nicht zur vulnerablen Gruppe nach Satz 1 gehören, zu erfolgen.“
- h) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:
Die Angabe „22. Mai 2020“ wird durch die Angabe „22. Juni 2020“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Tagesförderstätten

(1) Den Tagesförderstätten ist die Wiederaufnahme der Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, ab dem 15. Juni 2020 wieder gestattet. Der Besuch der Tagesförderstätten ist freigestellt.

(2) Es sind feste Gruppen von Besucherinnen und Besuchern zu bilden und zu betreuen; das gilt insbesondere auch für die Einnahme von Mahlzeiten.

(3) § 1 Abs. 2 bis 13 gilt entsprechend für den Besuch und Betrieb von Tagesförderstätten. Sofern es aufgrund der bestehenden Räumlichkeiten nicht möglich ist, die in § 1 Abs. 2 bis 13 für die Werkstätten festgelegten Standards zu übertragen, ist die Gruppengröße entsprechend anzupassen und das Angebot durch entsprechende organisatorische Regelungen im Sinne alternierender Besuchsmodelle zu gestalten.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Gruppentherapien sind grundsätzlich untersagt. Für Patientinnen und Patienten ab dem zehnten Lebensjahr, bei denen eine entsprechende Einsichtsfähigkeit für notwendige Verhaltensregeln vorausgesetzt werden kann und die nicht zur Gruppe vulnerabler Personen gehören, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne von § 1 Abs. 2 haben, sind heilpädagogische Gruppentherapien unter Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zulässig.“

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 bis 10 schrittweise wieder geöffnet werden. Rehabilitandinnen und Rehabilitanden dürfen die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nicht betreten, wenn sie aufgrund einer Vorerkrankung zur Gruppe vulnerabler Personen gehören, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Hierzu zählen insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der Lungen und Atemwege, der Leber, der Nieren, im Zusammenhang mit Diabetes Mellitus, Krebserkrankungen und Stoffwechselerkrankungen sowie mit einem unterdrückten Immunsystem. Das Betretungsverbot gilt nicht, wenn durch eine Stellungnahme des medizinischen Dienstes die Teilnahme an der beruflichen Bildung gestattet ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die angeschlossenen Internate.“

5. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „24. Mai 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 5 am Tage nach der Verkündung,
2. die Verordnung im Übrigen am 25. Mai 2020.

Mainz, den 20. Mai 2020



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie